Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 50 (1899)

Heft: 11

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anzuordnen. Bei Zugrundlegung dieser Voraussetzungen kann aber von einer Verletzung der §§ 26 und 27 b cit. nicht die Rede sein, da dann Fälle, wie der vorliegende, sehr wohl unter diese Gesetzesbestimmungen subsumiert werden können. Das gleiche ist bezüglich der weitern thatsächlichen Feststellungen zu sagen, welche der Regierungsrat bei Anwendung von §§ 26 und 27 b zur Unterstützung mit in Berücksichtigung zieht: dass nämlich nachbarliche Interessen den Weiterbestand des Waldes wünschbar erscheinen lassen und dass anderseits die bewilligte Plänterung leicht durchführbar sei und auf das schlagreife Holz genügend Rücksicht genommen werde. Das Gesagte gilt endlich bezüglich des Umstandes, dass der Regierungsrat bei seinem Entscheide unter Hinweis auf § 27, lit. c, des kantonalen Forstgesetzes die Möglichkeit einer spätern gehörigen Bewirtschaftung der Liegenschaft Kächenbühl mit in Betracht gezogen hat. Uebrigens ist dieses letztere im Entscheide vom 23. Dezember 1898 nicht näher ausgeführte Moment für denselben offenbar nicht ausschlaggebend gewesen.



Forstliche Nachrichten — Chronique forestière.

Bund — Confédération.

Das Zeugnis der Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle ist, gestützt auf das Ergebnis der am 3. Oktober abhin in Zofingen abgehaltenen forstl. praktischen Prüfung, vom eidg. Departement des Innern nach den diesfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Herren zuerkannt worden:

Droz, Maurice, von La Chaux-de-Fonds, Glutz, Robert, von Solothurn, Graff, Emil, von Genf, Liechti, Eduard, von Murten, Pometta, Mansueto, von Broglio (Tessin), Schürch, Robert, von Sursee (Luzern), Tuchschmid, Konrad, von Zürich.

Forstschule am eidg. Polytechnikum. Das Studienjahr 1899/1900 hat an der eidgen. polytechnischen Schule mit dem 9. Oktober begonnen. Der offizielle Schlussakt des Winter-Semesters findet den 24. März statt.

Die forstliche Abteilung zählt gegenwärtig 35 Studierende, von denen folgende 13 in den ersten Kurs neu eingetreten sind:

Herr Ammon, von Herzogenbuchsee (Bern),

- " Brugger, Guido, von Berlingen (Thurgau),
- " Brunnhofer, August, von Aarau,
- " Dasen, Emil, von Bern,
- " Dousse, Louis, von Charmey (Freiburg),
- " Ganzoni, Zacharias, von Celerina (Graubünden),
- " Huonder, Jos., von Rabius (Graubünden),
- " Peterelli, Anton, von Savognin (Graubünden).
- " Petitmermet, Marius, von Yvorne (Waadt),
- " Roffler, Peter, von Furna (Graubünden),
- " Schwyter, Ant., von Frauenfeld (Thurgau),
- " Senn, Max, von Zofingen (Aargau),
- , Wyss, Alb., von Solothurn.

Neues Bundesgesetz betr. die Forstpolizei. Den Kommissionen beider Räte für das Forstgesetz. gleichwie denjenigen für das Lebensmittelpolizeigesetz und das Gesetz über die Organisation des Militärdepartementes ist zufolge Beschluss des Bundesrates vom 6. Oktober abhin mitgeteilt worden, dass nach seiner Ansicht diese Gesetzentwürfe als von der Traktandenliste abgesetzt zu betrachten seien und somit das Mandat der betr. Kommissionen für einstweilen als erloschen betrachtet werde.

Die diesjährige Arvensamenernte ist im Oberengadin, wie übrigens auch in andern Gegenden der Schweiz, ungewöhnlich reich ausgefallen. Die Witterung, welche letztes Jahr die Zapfenbildung der Fichte in so ausserordentlicher Weise begünstigte, ist offenbar auch für die Arve zuträglich gewesen. Der warme und trockene letzte Sommer ermöglichte ein gehöriges Ausreifen des Samens und kann somit auch die Qualität als eine vorzügliche bezeichnet werden. Die Samenhandlungen garantieren eine Keimfähigkeit von $80-90\,^{\circ}/_{\circ}$.

Da die Samenjahre der Arve nur nach ziemlich langen Zeiträumen wiederkehren, bei uns aber beinah überall Mangel an Arven-Pflänzlingen besteht, so dürfte es sich für die Berggegenden um so mehr empfehlen, die vorzügliche Gelegenheit zur Ansaat dieser wertvollen Holzart recht ausgiebig zu benutzen, als die Arve gegebenen Falls ohne Nachteil länger als absolut notwendig in der Verschulung bleiben und somit den Pflanzenbedarf für eine Reihe von Jahren aus dem nämlichen Saatgut gedeckt werden kann. Bei den dermaligen hohen Pflanzenpreisen ist übrigens die Nachzucht der Arve ganz rentabel, nur unterlasse man nicht, die Nüsschen im Frühjahr vor der Aussaat zum Schutz gegen Mäuse etc. mit Mennige zu behandeln.*

Kantone — Cantons.

Luzern. Gemeinsame Holzaufrüstung. (Korresp.) Um die Holzaufrüstung in den öffentlichen Waldungen für den ganzen I. Forst-

^{*} Vergl. Jahrg. 1895, S. 120 d. Ztschr.

kreis im Sinne des grundsätzlichen bundesrätlichen Entscheides vom 27. Januar 1891 durchzuführen, verbot der zuständige Kreisförster der Korporation Horw, welche bei einem Besitz von 226,5 ha Gebirgswald, einzig jenen Bestimmungen noch nicht nachgekommen war, den fernern Holzverkauf auf dem Stock. Die Gemeindeversammlung beschloss, hiegegen an die Regierung zu rekurrieren. Der Rekurs gelangte zur Begutachtung an das Oberforstamt. Dieses verfügte, dass nicht nur inskünftig das Holz auf Gemeindekosten aufzuarbeiten sei, sondern dass selbes durch die Verwaltung noch an die Hauptstrasse transportiert und hier öffentlich versteigert werden solle. Die Regierung erhob diese Verfügungen zum Beschluss.

Nun liegt das erste Resultat des Holzverkaufes nach dem neuen Verfahren vor. Es wurde auf dem Steigerungsplatze an der Strasse erster Klasse netto Fr. 4.73 per m³ mehr gelöst als durchschnittlich während der Jahre 1893—1897 auf dem Stocke, trotzdem die HH. Holzkäufer durch einen Ring das Ergebnis der Steigerung herabzudrücken suchten. Die verkauften 1193 m³ Bau- und Sagholz ergaben eine Netto-Mehreinnahme von Fr. 5560. — Doch Undank ist der Welt Lohn! Auf Anstiften derjenigen, welche vom frühern Verfahren profitierten, hat sich die Korporation bestimmen lassen, den Bannwarten K., der das neue System auf freiwilligem Wege einzuführen suchte, hierfür durch Wegwahl aus der Korporationsverwaltung zu strafen.

Waadt. Forstkurse. Nachdem der Kanton Waadt durch Dekret vom 1. Dezember 1897 seine Forstorganisation ausgebaut und sein höheres Forstpersonal in einer Weise vermehrt hat, welche allen übrigen Kantonen als Vorbild dienen kann, war die dortige Forstverwaltung seither auch für Heranbildung und Anstellung des forstlichen Hülfspersonals bemüht. Zu diesem Zwecke sind bereits drei Forstkurse von je 60tägiger Dauer abgehalten worden, an denen Bannwarte und Oberbannwarte des Staates und der Gemeinden, mit Leitung der Waldwirtschaft betraute Gemeinderäte etc. Teil nahmen. Gegen 90 Zöglinge sind diesem Unterrichte gefolgt und haben bereits zu einem grossen Teil eine entsprechende und angemessen besoldete Anstellung gefunden.

Ein vierter Kurs hat am 23. vorigen Monats in Bière begonnen und soll bis zum 21. November dauern. Derselbe wird von Herrn Kreisforstinspektor Decoppet-Aigle geleitet. Ihm ist als zweiter Lehrer Herr Forstexperte L. Grenier beigegeben. Die zweite Kurshälfte findet nächstes Frühjähr in Aigle statt.

